

Welche Rechtsform ist die Richtige?

	Einzelunternehmen	GbR Gesellschaftsbürgerlichen Rechts	OHG offene Handelsgesellschaft	GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung	KG Komanditgesellschaft	AG Aktiengesellschaft
Gesetzliche Regelung bzw. gesetzliche Grundlage	§§ 17 - 37 HGB	§§ 705 - 740 BGB	§§ 105 - 160 HGB	GmbHG	§§ 161 - 177 HGB	AktG
Haftung	Unbeschränkte, persönliche Haftung des Inhabers als natürliche Person	Unbeschränkte, per-sönliche und gegenseitige Haftung der Gesellschafter, zwei oder mehr natürliche Personen	wie GbR	Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, bei Sorgfaltspflichtverletzung u. U. persönliche Haftung aus Regress	Komplementär(e) wie bei Einzelfirma bzw. OHG, Kommanditisten nur beschränkt auf ihre Einlage	wie bei GmbH
Leitung, Geschäftsführung	Inhaber	Jeder Gesellschafter unbeschränkt für sich allein	wie GbR	Geschäftsführer beschränkt oder unbeschränkt	Komplementär(e) wie Einzelfirma bzw. GbR	Vorstand (wie GmbH)
(Mindest-) Kapital	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	wie GbR	Mindestens 25.000,00 Euro, bei der Gründung reicht zunächst die Hälfte	Einlagen der Komplementäre und Anteile der Kommanditisten in beliebiger Höhe	Mindestens 50.000,00 Euro - je Aktie mindestens 1,00 Euro
Finanzierung	Durch Einlagen und einbehaltene Gewinne	Durch Einlagen und einbehaltene Gewinne sowie Aufnahme neuer Gesellschafter	wie GbR	Durch Erhöhung des Stammkapitals, Gewinne, Rücklagen, Aufnahme neuer Gesellschafter	Durch Einlagen und einbehaltene Gewinne sowie Aufnahme neuer Gesellschafter (insbesondere Kommanditisten)	Durch Erhöhung des Stammkapitals (Aktienausgabe), Gewinne, Rücklagen, Aufnahme neuer Aktionäre
Gewinn und Verlust	Entfällt komplett auf den Inhaber	Wird unter den Gesellschaftern aufgeteilt	wie GbR	nur bis zur Einlage	wie GbR, bei Verlust Übernahme der Kommanditisten	Verteilung auf die Gesellschafter Verteilung auf die Aktionäre
Gesellschaftervertrag	entfällt	Große Gestaltungsspielräume	wie GbR	Geringe Spielräume	wie GbR	Geringe Spielräume
Rechnungslegung	Wenig Vorschriften, teilw.genügt einfache Buchführung	wie Einzelgewerbe	Wenig Vorschriften, jedoch zwingend doppelte Buchführung	Strenge Vorschriften, teilweise Prüfungs- und Publizitätspflicht	wie OHG	Strenge Vorschriften, Prüfungs- und Publizitätspflicht
Gründung	Gewerbeanmeldung, möglich ist Eintragung ins Handelsregister	Gesellschaftsvertrag und Gewerbeanmeldung sämtlicher Gesellschafter	Gesellschaftsvertrag und Gewerbeanmeldung sämtlicher Gesellschafter, Handelsregistereintragu ng	Satzung, Gesellschaftervertrag, Gewerbeanmeldung notarielle Gründung, Handelsregister- eintragung	Gesellschaftsvertrag und Gewerbeanmeldung sämtlicherKomplementäre, Handelsregistereintragung Besteuerung wie bei Einzelgewerbe Gewerbesteuer (ohne Freibetrag), Körperschaftsteuer wie GmbH	weitgehend wie GmbH
Firmierung	Vor- und Nachname des Inhabers (Zusätze möglich), bei Handels- registereintrag auch Fantasiename möglich; dann mit dem Zusatz e. K.	Mindestens der Name eines Gesellschafter und der Zusatz GbR (erklärende Zusätze möglich)	Mindestens der Name eines Gesellschafter und der Zusatz OHG, aber auch Phantasiename möglich	Phantasiename mit dem Zusatz GmbH	Mindestens der Name eines Komplementärs und der Zusatz KG, aber auch Phantasiename möglich	Phantasiename mit dem Zusatz AG
Besteuerung	Gewerbesteuer (mit Freibetrag), Einkommensteuer (begünstigt)	wie beim Einzelgewerbe	wie beim Einzelgewerbe	Gewerbesteuer (ohne Freibetrag), Körperschaftsteuer	wie beim Einzelgewerbe	